

B-Plan Nr. 17
„Am Biedersberg“,
Neunkirchen

Fachbeitrag Artenschutz

Herpetofauna
(Reptilien / Amphibien)

Fachbeitrag Artenschutz

Herpetofauna
(Reptilien / Amphibien)

im Rahmen von

B-Plan Nr. 17

„Am Biedersberg“, Neunkirchen

Auftraggeber:

**F&R Industriemontage Abbruch GmbH
Biedersbergweg 99
66538 Neunkirchen**

**Bearbeitung: Hans-Jörg Flottmann (Gelände, Text)
Anne Flottmann-Stoll (Gelände)**

Stand: August 2018



Büro für Landschaftsökologie GbR

H.-J. Flottmann & A. Flottmann-Stoll

Dipl.-Biogeographen (SBdL / BBN)

Frohnhofer Straße 30

66606 St. Wendel

Tel.: 06858 / 9009-980 oder 0151 / 105 22 540

E-Mail: bfl.flottmann-stoll@t-online.de



Inhalt

1	Einleitung	2
2	Gesetzliche Grundlage	4
3	Methodik	6
4	Ergebnisse	7
4.1	Reptilien	7
4.2	Amphibien	8
4.3	Habitatpotenzial.....	8
5	Wirkprognose	9
5.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	9
5.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	9
5.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	9
6	Betroffenheit von Verbotstatbeständen	10
6.1	Verbotstatbestand der Tötung	10
6.2	Verbotstatbestand der Störung.....	10
6.3	Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	11
7	Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensationsmaßnahmen	13
7.1	Vermeidungsmaßnahme	13
7.2	Kompensationsmaßnahme.....	15
8	Zusammenfassende Beurteilung nach §44 BNatSchG	17
9	Naturschutzfachlich begleitende Maßnahmen	18
10	Literatur	19
11	Anhang	20



1 Einleitung

Die Fa. F&R Industriemontage Abbruch GmbH, Neunkirchen, beabsichtigt auf ihrem Firmengelände im Anschluss an das westlich bestehende Wohngebiet „Am Biedersberg“ vier Wohngebäude für die Betriebsinhaber sowie Angehörige zu errichten.

Für den westlichen Teil des Plangebiets besteht der Bebauungsplan Nr. 17 „Am Biedersberg“. Dieser soll nun geändert und erweitert werden.

Für das Vorhaben sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen für die betroffenen streng geschützten Tierarten aus der gemäß Vorgabe durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA), Saarbrücken, zu berücksichtigenden Gruppe der Reptilien und Amphibien im vorgegebenen Betrachtungsraum zu bearbeiten, die sich aus den einschlägigen Richtlinien (BNatSchG, FFH-Richtlinie [FFH-RL], EU-Vogelschutzrichtlinie [VS-RL]) ergeben.



Abb. 1: Räumliche Lage des Betrachtungsraumes (rot) (Ausschnitt aus dem Biotoptypenplan, ArgusConcept GmbH).

Diesbezüglich gelten im vorliegenden Fall für die nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten Arten des Anhangs IV die Verbote des Art. 12 FFH-RL, von



denen ggf. im Ausnahmefall gemäß Art. 16 FFH-RL abgewichen werden kann (vgl. Kapitel 2 und 3).



2 Gesetzliche Grundlage

Artenschutzrechtliche Aspekte im Rahmen einer Planung leiten sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ab. Hierbei ist zu prüfen, ob die im § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Entscheidend zur Beurteilung sind Art. 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL), in denen die direkten Artenschutzregelungen dargelegt werden. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgt in Deutschland durch den § 44 BNatSchG. Es sind diesbezüglich folgende Verbotstatbestände zu prüfen:

Demnach ist es nach § 44 (1) BNatSchG u.a. verboten (Zugriffsverbote),

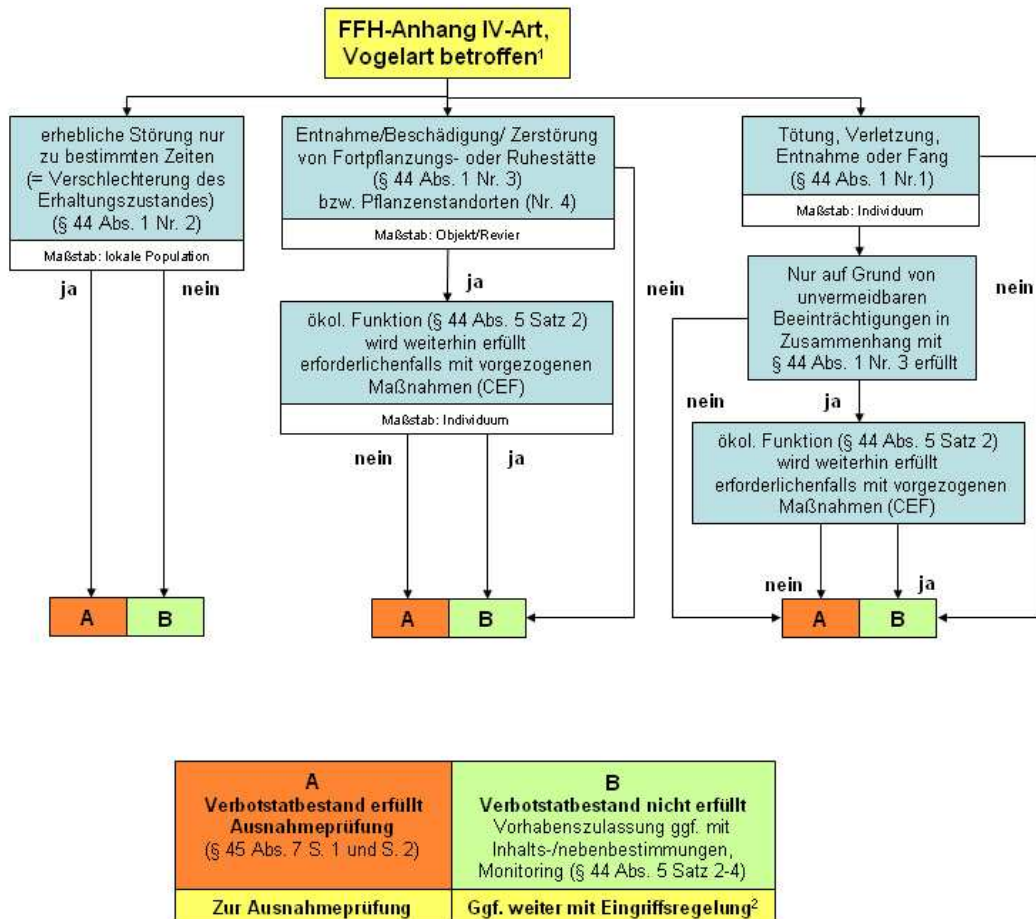
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen des Bauablaufs sind die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG strikt zu berücksichtigen. Die Eingriffe dürfen im vorliegenden Fall zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes von europäischen Vogelarten bzw. Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie führen, keine Individuen dieser Arten töten oder verletzen, deren lokale Population nicht erheblich stören und keine diesbezüglich geschützten Lebensstätten zerstören. Zum Ablauf des strengen Artenschutzes siehe Abbildung 2.

Sind gemäß § 44 (5) BNatSchG in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen



das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

Abb. 2: Schema der artenschutzrechtlichen Prüfung (Quelle: KRATSCH et al. 2011).



3 Methodik

Neben einer Habitatpotenzialabschätzung hinsichtlich planungsrelevanter streng geschützter Arten wurden zur Ermittlung konkreter Reptilien- und Amphibienvorkommen (Präsenz / Absenz) im Betrachtungsraum unter Rücksprache mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA), Saarbrücken, insgesamt 3 Übersichtsbegehungen durchgeführt.

Als den feldherpetologischen Standards entsprechende Methodik wurde zur Ermittlung der Vorkommen von Reptilien eine Kombination aus Sichtbeobachtung durch intensive Absuche geeigneter Geländestrukturen sowie Nachsuche von Versteckmöglichkeiten angewandt. Weiterhin wurden Hinweise, wie Funde von Häutungshüllen etc., analysiert. Zur Ermittlung der Vorkommen von Amphibien wurde eine Kombination aus Sichtbeobachtung / Nachsuche, Verhören sowie Keschern im ostwärts angrenzenden Gewässer angewandt.

Die Begehungen erfolgten am: 05. Juli, 23. August sowie 28. August 2018.



4 Ergebnisse

4.1 Reptilien

Im Betrachtungsraum wurden mit Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und Blindschleiche (*Anguis fragilis*) insgesamt 2 Reptilienarten von sechs rezent im Saarland heimischen Arten nachgewiesen (Tabelle 1).

Tab. 1: Gesamtartenliste inkl. Angaben zu Status, Gefährdung und Schutz.

Art		Rote Liste		FFH- Anhang	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG	
		SL	D			b	s
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	-	V	IV	2	x	x
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	-	-	-	2	x	-

Legende siehe Anhang.

Alle heimischen Reptilienarten sind laut § 44 BNatSchG zumindest besonders geschützt.

Als gemäß § 44 BNatSchG europäisch streng geschützte Art der FFH-Richtlinie Anhang IV wird die Mauereidechse gelistet. Die Art wird gleichzeitig in der Vorwarnliste Deutschlands geführt (Abbildung 3).



Abb. 3: Mauereidechse *Podarcis muralis* (♂).



Die streng geschützte Mauereidechse nutzt mit einem geschätzten Bestand von rd. 20 Tieren (max. 5 bei einer Begehung erfassbare Adulti; zur Methodik der Bestandsermittlung vgl. LAUFER 2014) vorrangig die den konkreten Betrachtungsraum umgebenden Randstrukturen. Auf der weiten ausgeräumten Fläche dazwischen waren stets nur einzelne Exemplare feststellbar.

Die über den Betrachtungsraum hinaus reichende lokale Population, welche auf weit über 1.000 Tiere geschätzt wird, steht über die hiesigen Gewerbe- und Industrieflächen letztlich mit den Initialbeständen im Bereich der Gleisanlagen des Bahnhofes Neunkirchen in Kontakt und ist damit kaum realistisch abgrenzbar. Von hier aus strahlen die Tiere, insbesondere auch migrierende Jungtiere, welche neue Lebensräume erschließen wollen, in jegliche optimal und auch suboptimal geeignete Bereiche ein.

4.2 Amphibien

Im Betrachtungsraum wurden keine der 16 rezent im Saarland heimischen Amphibienarten nachgewiesen.

4.3 Habitatpotenzial

Der Betrachtungsraum stellt sich als überwiegend ebene, weitläufig ausgeräumte und teilweise verdichtete Fläche mit Rohboden oder nur niedrigem, teilweise schütterem Bewuchs dar. Mittig der Fläche stehen einzelne junge Bäumchen. Essentielle Strukturelemente, wie Versteckmöglichkeiten oder Rückzugsbereiche für eine stabile Herpetofauna, etwa zur täglichen Thermoregulation speziell der Reptilien, fehlen überwiegend bzw. sind hier nur in den Randbereichen zu finden (vgl. Fotodokumentation im Anhang).

In der Fläche befinden sich keine Gewässer (auch keine [semi-]temporäre). Ostseits schließt sich tieferliegend im Waldbereich einer von insgesamt zwei Teichen an. Diese sind mit Fischen besiedelt (erkennbar waren zumindest Weißfische sowie Sonnenbarsche) und für anspruchsvollere Amphibienarten ungeeignet. Potenziell nutzbar sind diese Gewässer insbesondere für Seefrosch und Erdkröte, welche syntop mit Fischen existieren können, sowie aufgrund des submersen Strukturreichtums auch noch in gewissem Maße für die heimischen Molche und Grasfrosch. Während der anschließende Wald als deren Landlebensraum gewertet werden kann, ist der konkrete Betrachtungsraum ungeeignet für die genannte Amphibienfauna, kann jedoch auch einmal lediglich sporadisch (etwa durch die Erdkröte) aufgesucht werden. Typische Pionierbesiedler, wie etwa Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte oder Geburtshelferkröte wurden nicht festgestellt und sind im Betrachtungsraum aus vorgenannten Gründen nicht zu erwarten.



5 Wirkprognose

Für die ermittelte europäisch streng geschützte Mauereidechse sind im Wesentlichen folgende Wirkfaktoren zu betrachten:

5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Folgende baubedingte Auswirkungen sind zu erwarten:

Durch

- die Bauarbeiten wird derzeit bestehender (Teil-)Lebensraum zerstört (vorrangig in den Randstrukturen des Betrachtungsraumes Entwertung und Zerstörung von v.a. potenziellen Fortpflanzungsstätten [z.B. Paarungs-, Eiablageplätze], Sommeraufenthalten, Überwinterungsräumen).
- die Bauarbeiten besteht die Gefahr, dass im Lebensraum auftretende Individuen verletzt werden oder gar zu Tode kommen.
- den Baubetrieb ist mit einer lokalen Vergrämung von Tieren zu rechnen.

5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Folgende anlagebedingte Auswirkungen sind zu erwarten:

Durch

- das Vorhaben erfolgt mit der Überplanung eine Flächeninanspruchnahme, welche den dauerhaften Verlust derzeit bestehenden (Teil-)Lebensräumen (bzw. Fortpflanzungsstätten [z.B. Paarungs-, Nist-, Brut-, Laich-/Eiablageplätze], Sommeraufenthalte, Überwinterungsräume) vorrangig in den Randstrukturen des Betrachtungsraumes bedingt.

5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Folgende betriebsbedingte Auswirkungen sind zu erwarten:

Durch

- die jeweils spezifische Nutzung einer Fläche wird mit v.a. Lärm und Bewegungsunruhe eine lokale Vergrämung von Tieren bedingt.



6 Betroffenheit von Verbotstatbeständen

6.1 Verbotstatbestand der Tötung

Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) sind alle Formen des Fangens, Verletzens oder des Tötens sowie Eingriffe in Lebensräume und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten, die zur Tötung von Individuen (Alttiere, Jungtiere, Eier) führen können, verboten.

„Das Tötungsverbot ist dabei individuenbezogen zu verstehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 – 9 A 14.07 -, BVerwG 131, 274). Die aktuelle Rechtsprechung konkretisiert, dass nicht nur ein aktives Tun, sondern auch das bewusste Zulassen des passiven Tötens eine verbotsbewehrte Handlung sein kann. Dies setzt u.a. voraus, dass die Erfolgswahrscheinlichkeit einer Tötung in „signifikanter Weise“ erhöht wird.

Da sich die Mauereidechse das gesamte Jahr über in ihrem Lebensraum aufhält, besteht ohne vorhabensbezogene Maßnahmen zu jeder Jahreszeit ein erhöhtes Tötungsrisiko.

Damit ist hinsichtlich der Mauereidechse ohne vorhabensbezogene Maßnahmen der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 erfüllt.

6.2 Verbotstatbestand der Störung

Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Danach verbieten sich Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch Vermeidungsmaßnahmen zur Stützung der lokalen Populationen abgewendet werden.

Auch wenn Störungen nicht unbedingt die körperliche Unversehrtheit von einzelnen Tieren direkt beeinträchtigen, so können sie sich doch indirekt nachteilig auf eine Art auswirken.

Im „Guidance document“ wird dargelegt, dass die FFH-Richtlinie auf zwei Säulen fußt. Die „erste Säule“ der Richtlinie betrifft die Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate von Arten (Anhang II), die „zweite Säule“ den Artenschutz (Anhang IV). Für Anhang IV-Arten wurde bisher die Erheblichkeits-



schwelle nicht definiert. Bei den Anhang II-Arten liegt die Erheblichkeitsschwelle bei Arten mit kleinem Aktionsradius deutlich unter 5 % (siehe Lambrecht & Trautner 2004). Diese Erheblichkeitsschwelle ist demnach auch für die Anhang IV Arten sowie heimischen europäischen Vogelarten anzunehmen.

Die Mauereidechse tritt mit ihrer lokalen Population auch im weiteren Umfeld außerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens verstärkt in Erscheinung und steht mit diesen Vorkommen in direktem Austausch. Die Erheblichkeitsschwelle wird aufgrund des vergleichsweise starken Bestandes, welche im Umfeld auf deutlich > 1.000 Tiere geschätzt wird, nicht erreicht.

Eine erhebliche Störung i.S.d. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 besteht demnach nicht.

6.3 Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen [measures to ensure the continuous ecological functionality of breeding sites or resting places]) weiterhin gewährleistet werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Das Zerstörungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG bezieht sich auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren einer besonders geschützten Art. „Angesichts der Ziele der Richtlinie kann jedoch der Grund, weshalb die Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützt werden müssen, darin liegen, dass sie für den Lebenszyklus der Tiere von entscheidender Bedeutung sind und sehr wichtige, zur Sicherung des Überlebens einer Art erforderliche Bestandteile ihres Gesamthabitats darstellen. Ihr Schutz ist direkt mit dem Erhaltungszustand einer Art verknüpft. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d (Anm.: der FFH-Richtlinie) sollte deshalb so verstanden werden, dass er darauf abzielt, die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern“ (GDU [2007] RN. 53).

Durch den Eingriff werden zwar (Teil-)Lebensräume (z.B. Paarungs-, Eiablageplätze, Sommeraufenthalte, Überwinterungsräume) entwertet bzw. zerstört. Ein erheblicher Verlust an Lebensraum für die wenigen festgestellten Arten kommt im



Rahmen der Planung allerdings nicht zum Tragen. Die ökologische Funktion der Lebensstätten wird aufgrund der strukturellen Lebensraumausstattung im Umfeld insgesamt betrachtet im räumlichen Zusammenhang weiter gewahrt. Durch Neuschaffung von Lebensraum kann der konkrete Verlust für die mobile Mauereidechse im Umfeld unmittelbar kompensiert werden.

Somit liegt kein Verstoß gegen § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 vor.



7 Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensationsmaßnahmen

Im Rahmen der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes erfolgt im Betrachtungsraum eine gänzliche Umgestaltung der derzeitigen, vorrangig in den Randstrukturen des Betrachtungsraumes gelegenen Lebensraumflächen der Mauereidechse. Es besteht vorrangig die Gefahr, dass Individuen der europäisch streng geschützten Art zu Tode kommen. Bisher nutzbare potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten können als vorgezogene funktionserhaltende (sogenannte CEF-) Maßnahme im räumlichen Zusammenhang wieder hergestellt werden.

7.1 Vermeidungsmaßnahme

Eine effiziente Methode, die Sonne liebenden Tiere aus dem Bereich der Eingriffsbereiche zu lenken, wäre ein Abdecken besiedelter Flächen mit lichtundurchlässiger Folie. Aufgrund der Flächengröße ist diese Vorgehensweise jedoch nicht realisierbar.

Alternativ kann daher nur ein Abfangen vor Baubeginn von Individuen der Mauereidechse zur Aktivitätszeit der Art aus dem Gefahrenbereich des Eingriffs erfolgen. Der Abfang der Mauereidechsen kann nach dem folgenden Plan erfolgen:

1. Der Betrachtungsraum ist südseits (entsprechend in Richtung der Gleisanlage, von wo stets Tiere einwandern, gegen ein Wiedereinwandern von Individuen zu sichern. Hierzu wird mit einem quer verlaufenden Reptilienschutzzaun „reptiliendicht“ abgezäunt.

Grund: Die bestehende Population ist nicht isoliert. Wenn also Tiere abgefangen werden, entstehen zunächst freie Reviere, die von außen wieder besetzt werden können. D.h. nur ein reptiliendichter Zaun kann eine stetige Einwanderung unterbinden. Der Abfang soll von erfahrenen Herpetologen durchgeführt werden. Er hat schonend mit sogenannten Reptilienangeln zu erfolgen, wenn sinnvoll ggf. auch per Handfang (vgl. LAUFER 2014).

2. Der Abfang beginnt i.d.R. mit Aktivitätsbeginn der Art im frühen Frühjahr (je nach Witterungsverlauf meist gegen Mitte März) und sollte möglichst vor Beginn der eigentlichen Paarungszeit und Beginn der Eiablage (Mitte/Ende April) abgeschlossen sein (alternativ nach Schlupf der Jungtiere ab Anfang August ab bis zur Überwinterung Mitte Oktober noch möglich).

Um ein Wiedereinwandern zu verhindern, bleibt der Reptilienzaun zunächst während der gesamten Bauarbeiten stehen. Um den nicht abgefangenen, auf der Eingriffsfläche verbliebenen Eidechsen stets auch aktiv eine Flucht aus dem Bau-



feld zu ermöglichen, werden entlang des Zaunes aufseiten der Eingriffsfläche hierzu im Abstand von ca. 10 m Überstiegshilfen installiert, die ein einseitiges Überklettern des Zauns aus dem Gefahrenbereich heraus erlauben (vgl. Abbildung 4; anstatt einseitig angeschüttetem Erdmaterial kann eine Holzkonstruktion dieselbe Funktion erfüllen, Abbildung 5).



Abb. 4: Beispiel einer Überstiegshilfe für Reptilien mittels einseitig aufgefülltem Erdhaufen.



Abb. 5: Beispiel einer Überstiegshilfe für Reptilien als Holzkonstruktion



7.2 Kompensationsmaßnahme

Die ökologische Funktion der Lebensstätten wird aufgrund der strukturellen Lebensraumausstattung im Umfeld zwar insgesamt betrachtet im räumlichen Zusammenhang weiter gewahrt. Durch Neuschaffung von Lebensraum kann der konkrete Verlust für die Mauereidechse im Umfeld aber unmittelbar kompensiert werden. Die aus den Eingriffsbereich abgefangenen Tiere werden in die zuvor hergestellte CEF-Fläche verbracht.

Hierzu sind im Osten des Betrachtungsraumes im Bereich der definierten Kompensationsfläche (Herr Tuttolomondo, FERRARO-Group; mündl. Mitt.) für Mauereidechsen über rd. 50 m Länge essentielle Lebensraumstrukturen anzulegen, d.h. es erfolgt ein Habitatersatz durch Optimierung und Neuanlage: Herstellung besonderer versteckreicher Flächen und Böschungen mit artgerechten Strukturen, wie Steinwälle- / riegel, Schotter-/Abraumschüttungen, Totholzhaufen als Jagd-, Rückzugs-, Paarungs- und Eiablage- sowie Überwinterungsbereiche.

Dabei sind folgende Aspekte zu beachten:

- Rückzugs-/Versteck- und Winterquartiere in Form von langfristig besonnten Steinhaufen (Körnung 100-300; mindestens 1 m Höhe über Gelände), seitliche Anschüttungen von Feinmaterial (Sand) als Eiablageplätze (vgl. Abbildungen 6 und 7).
- Totholz und Astschnitt können ergänzend Versteck- und Unterschlupfmöglichkeiten für die Mauereidechsen und auch für ihre Nahrungstiere (Jagdbereiche) bieten.

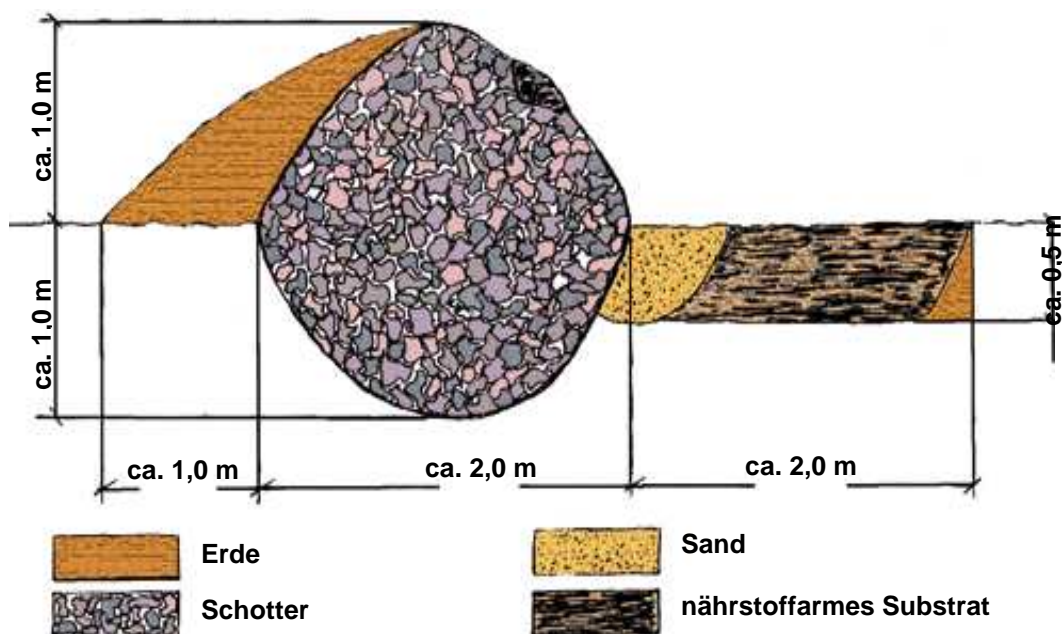


Abb. 6: Beispiel eines Querschnittes durch einen Steinriegel.



Abb. 7: Beispiel für die Anlage eines Steinriegels.

Ein Anschluss an Bestände der Mauereidechse im Umfeld der CEF-Flächen ist gewünscht. Durch die Maßnahmen entstehen sonnenexponierte Ersatzlebensräume im Verbund mit den angrenzenden bestehenden Ruderalsäumen, die eine hohe Eignung als Lebensraum für die Mauereidechse besitzen. Aufgrund der Lage der Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang (Aktionsraum der betroffenen Individuen) ist mit einer raschen Besiedlung der neu geschaffenen Habitate durch die Mauereidechse zu rechnen.

Die aus dem Eingriffsbereich abgefangenen Tiere werden in die zuvor hergestellte CEF-Fläche verbracht.



8 Zusammenfassende Beurteilung nach §44 BNatSchG

Für die betroffene Herpetofauna werden für die Mauereidechse Maßnahmen dargestellt, welche das Tötungsrisiko i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG vermeiden bzw. deutlich minimieren können (u.a. Bauzeitenbeschränkung, Schutzzaun, Abfang von Individuen der Mauereidechse).

Durch die beschriebene Kompensationsmaßnahme werden vor dem Eingriff neue Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten für die verbleibende Beeinträchtigung des betroffenen Teils des Habitates hergestellt. Die ökologische Funktion des Lebensraums (§ 44 Abs. 5 Satz 2) bleibt insgesamt gewahrt.

Zusammenfassend ist durch die im vorliegenden artenschutzrechtlichen Beitrag beschriebenen Maßnahmen von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Zugriffsverbote i.S.d. § 44 BNatSchG mehr auszugehen.



9 Naturschutzfachlich begleitende Maßnahmen

Um einen reibungslosen und eingriffschonenden Ablauf der Baumaßnahme zu gewährleisten, wird (v.a. hinsichtlich der Einrichtung der CEF-Maßnahme) eine ökologische Baubegleitung empfohlen.



10 Literatur

- FLOTTMANN, H.-J., C. BERND, J. GERSTNER & A. FLOTTMANN-STOLL (2008): Rote Liste der Amphibien und Reptilien des Saarlandes (Amphibia, Reptilia). – In: MINISTERIUM FÜR UMWELT und DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, Atlantenreihe Band **4**: 307-328.
- KRATSCH, D., G. MATTHÄUS & M. FROSCH (2001): Ablaufschema zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG. – In: LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Bd. **2**.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt **70 (1)**: 228-256.
- LAUFER, H., M. WAITZMANN & P. ZIMMERMANN (2007): Mauereidechse *Podarcis muralis* (LAURENTI, 1768). – In: LAUFER, H., K. FRITZ & P. SOWIG (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Ulmer-Verlag.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – In: LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Bd. **77**.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUMLICHEN RÄUMLICHEN SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305)

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.



11 Anhang

Legende zu den Tabellen

Rote Listen Saarland / Deutschland

Der Gefährdungsgrad ist nach

- FLOTTMANN et al. (2008) (Rote Liste Saarland [SL]) bzw. KÜHNEL et al. (2009a/b) (Rote Liste Deutschlands [D]) für die Herpetofauna (Reptilien/Amphibien)

definiert:

0 = ausgestorben oder verschollen bzw. Bestand erloschen; 1 = vom Erlöschen bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = sehr seltene Arten bzw. Arten mit geographischer Restriktion; V = Arten der Vorwarnliste, D = Datenlage unzureichend bzw. defizitär; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt); n.g./n.b. = nicht geführt in Roter Li-ste.

BArtSchV ("Bundesartenschutzverordnung", Rechtsverordnung nach §52 Abs. 2: zuletzt geändert am 25.3.2002 bzw. Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten) Anlage 1 Spalte 2: besonders geschützte Arten bzw. Spalte 3: streng geschützte Arten.

EG-VO (EG-Verordnung Nr. 338/97 ("EU-Artenschutzverordnung") Anhang A: streng geschützte Arten bzw. Anhang B: besonders geschützte Arten.



Fotodokumentation



Blick über den weiträumig offenen Betrachtungsraum von SO. Hier sollen vier Wohngebäude für die Betriebsinhaber sowie Angehörige entstehen.



Blick über den Betrachtungsraum von NW. Lediglich die Randbereiche der Fläche erweisen sich strukturreicher mit Vorkommen vergleichsweise wenigen Individuen der Mauereidechse.



Die im Osten liegende Fläche bleibt unberührt und ist für die CEF-Maßnahme (rot: Anlage von Biotoprequisiten für die Mauereidechse [v.a. Steinriegel, Totholzhaufen, Sandwälle]) geeignet.



Das im Osten außerhalb angrenzende Waldgewässer (durch die CEF-Maßnahme für die Mauereidechse [rot] entstehen gleichzeitig als hiesige geeignete Grenzstruktur weitere Versteckmöglichkeiten auch für die im Gewässer ansässigen Amphibien).